

ANTRAG

der Landesregierung

Einwilligung des Landtages zum Antrag auf Änderung des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“

Der Landtag möge beschließen:

1. Der Landtag willigt gemäß § 5 Absatz 3 Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ in Verbindung mit Ziffer 7 der Bewirtschaftungsgrundsätze zum Wirtschaftsplan Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ in die Änderung des Wirtschaftsplans zur Finanzierung der Ausgaben für die gesetzlichen Entschädigungsleistungen nach § 56 Absatz 1 und Absatz 1a Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen ein.
Zu diesem Zwecke wird eine Umschichtung in Höhe von insgesamt 36 400,0 TEUR aus dem Bestand des MV-Schutzfonds (gespeist durch Einnahmen, die zurzeit noch nicht in Ausgabeermächtigungen umgesetzt sind) in den Maßnahmenbereich „I B1 Lohnfortzahlung nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ vorgenommen.
2. Der Landtag willigt gemäß § 5 Absatz 3 Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ in Verbindung mit Ziffer 7 der Bewirtschaftungsgrundsätze zum Wirtschaftsplan Sondervermögen „MV-Schutzfonds“ in die Änderung des Wirtschaftsplans zur Finanzierung der Verlängerung des Betriebes der Corona-Bürgerhotline ein.
Zu diesem Zwecke wird eine Umschichtung in Höhe von insgesamt 76,0 TEUR aus dem Maßnahmenbereich „I A21 CinemaContraCorona“ in den Maßnahmenbereich „I D3 Öffentlichkeitsarbeit“ vorgenommen.

Manuela Schwesig
Ministerpräsidentin

Begründung:

Änderungen des Wirtschaftsplans des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ bedürfen seit 8. Juli 2022 gemäß § 5 Absatz 3 Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „MV-Schutzfonds“ der Einwilligung des Landtages.

Zu Ziffer 1

Mit Stand vom 17. Oktober 2022 wurden seit Beginn der Corona-Pandemie insgesamt 71 413 Entschädigungsanträge nach § 56 Absatz 1 und Absatz 1a IfSG beim Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) als zuständige Behörde gestellt. Von diesen Anträgen wurden bis zum oben genannten Zeitpunkt 34 270 Anträge bearbeitet. 37 143 Anträge sind noch zu bearbeiten. Auf der Basis der bisherigen Erfahrungen und aufgrund der aktuellen Pandemie-Entwicklung ist auch weiterhin mit dem Eingang von Entschädigungsanträgen nach § 56 IfSG zu rechnen.

Bei den Anträgen nach § 56 Absatz 1 IfSG handelt es sich um Anträge auf Entschädigung bei Verdienstausschlag aufgrund einer Quarantäneanordnung oder eines persönlichen amtlichen Tätigkeitsverbotes nach § 56 Absatz 1 IfSG (sogenannte Quarantäne-Entschädigung). Da der Arbeitgeber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für die zuständige Behörde (LAGuS) die Entschädigung für längstens sechs Wochen auszuzahlen hat (hundertprozentige Lohnfortzahlung), hat dieser nach § 56 Absatz 5 IfSG einen Erstattungsanspruch gegenüber der zuständigen Behörde. Auch Selbständige haben Entschädigungsansprüche und können entsprechende Anträge stellen.

Einen weiteren Anspruch auf Entschädigung haben nach § 56 Absatz 1a IfSG Eltern, die aufgrund der Schließung beziehungsweise der Untersagung des Betretens von Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen sowie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen einen Verdienstausschlag erleiden. Diese sogenannte Eltern-Entschädigung, die bei Vorliegen der weiteren gesetzlich geregelten Voraussetzungen gewährt wird, beträgt 67 Prozent des entstandenen Verdienstausschlags. Für einen vollen Monat beläuft sich dieser Betrag jedoch auf höchstens 2 016,00 Euro. Die Eltern-Entschädigung hat der Arbeitgeber Erziehungsberechtigten unabhängig von der Anzahl der Kinder für längstens zehn Wochen pro Jahr und für Alleinerziehende 20 Wochen pro Jahr auszuzahlen. Auch dafür hat er gegenüber der zuständigen Behörde, dem LAGuS, einen Erstattungsanspruch, den er innerhalb von zwei Jahren geltend machen kann.

Die Zustimmung der Lenkungsgruppe des „MV-Schutzfonds“ zum Antrag wurde am 4. November 2022 erteilt. Insofern bedarf es nunmehr noch der Vorlage des Antrags zur Beschlussfassung im Landtag. Der entsprechende Antrag, aus dem sich weitergehende Ausführungen zum Sachverhalt ergeben, ist als Anlage 1 beigelegt. Unter Berücksichtigung der Änderungen ergibt sich der als Anlage 3 beigelegte Wirtschaftsplan des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“.

Zu Ziffer 2

Das Bürgertelefon der Landesregierung steht seit April 2020 für Fragen der Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang mit der Pandemie zur Verfügung und soll helfen, rechtliche Vorgaben und Empfehlungen zu verstehen und umzusetzen. Seit Februar 2021 ist die Firma Avedo mit der Übernahme des Bürgertelefons beauftragt. Die Laufzeit des derzeitigen Vertrages endet zum 31. Dezember 2022.

Aufgrund der weiterhin anhaltenden pandemischen Lage von nationaler Tragweite und um die Bürgerinnen und Bürger aus Gründen des Bevölkerungsschutzes weiterhin über die aktuellen Regelungen zu informieren, muss das Bürgertelefon auch ab dem 1. Januar 2023 für die Bürgerinnen und Bürger weiter erreichbar sein. Aus diesem Grund soll die Leistung für weitere vier Monate bis zum 30. April 2023 verlängert werden.

Die Zustimmung der Lenkungsgruppe des „MV-Schutzfonds“ zum Antrag wurde am 21. Oktober 2022 erteilt. Insofern bedarf es nunmehr noch der Vorlage des Antrags zur Beschlussfassung im Landtag. Der entsprechende Antrag, aus dem sich weitergehende Ausführungen zum Sachverhalt ergeben, ist als Anlage 2 beigefügt.

Unter Berücksichtigung der Änderungen ergibt sich der als Anlage 3 beigefügte Wirtschaftsplan des Sondervermögens „MV-Schutzfonds“.

Anlage 1

Antrag auf Zuweisung von Mitteln aus dem MV-Schutzfonds

Übersicht		
Ressort	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport	
Kurzbezeichnung der Maßnahme	T1 B1: Lohnfortzahlung nach Infektionsschutzgesetz (IfSG)	
Bewilligendes Fachreferat	IX 340	
Ansprechperson	Frau Anett Baum	
Beantragtes Mittelvolumen	36.400.000 EUR	
Mittelbedarf für die Gesamtmaßnahme nach Jahren	2022 (Kassenmittel)	
	2023 (VE)	32.800.000 EUR
	2024 (VE)	3.600.000 EUR
	Gesamt	36.400.000 EUR
Finanzierungszeitraum		
Finanzierungsquelle im innerhalb des MV-Schutzfonds		
Umsetzungsbehörde	Landesamt für Gesundheit und Soziales	
Dringlichkeit	Die beantragten Mittel sollten spätestens verfügbar sein am: 01.01.2023 Begründung: Es handelt sich um gesetzliche Leistungen. Das zur Verfügung stehende Budget in Höhe von 26.200.000 EUR wird Ende des Jahres aufgebraucht sein (IST per 18.10.22 18.000.000 EUR).	

Pandemiebezug der Maßnahme	
<u>Voraussetzungen</u>	<u>Begründung</u>
☐ a) Gefahrenabwehr	
☒ b) Schäden für die Wirtschaft und andere wichtige gesellschaftliche Bereiche	Entlastung der Arbeitgeber durch Erstattung der Lohnfortzahlung für Personen, die einem persönlichen amtlichen Tätigkeitsverbot oder einer Quarantäneanordnung unterliegen. Erstattungen erfolgen auch an Selbstständige. Entlastung der Arbeitgeber durch Erstattung des im Voraus durch sie gezahlten Verdienstaufalles.

☒ c) Subsidiarität	Es besteht keine anderweitige Möglichkeit der Finanzierung.
--	---

Beschreibung der Maßnahme																																																		
Das Infektionsschutzgesetz regelt für verschiedene Personenkreise Möglichkeiten einer Entschädigung. Nach § 56 Infektionsschutzgesetz können folgende Personen eine Entschädigung erhalten: - Personen, die einem persönlichen amtlichen Tätigkeitsverbot oder einer Quarantäneanordnung unterliegen (§ 56 Abs. 1 IfSG) - erwerbstätige Eltern und Pflegeeltern, die ihre Kinder wegen Schul- und Kita-Schließung selbst betreuen müssen und dadurch einen Verdienstausschlag erleiden (§ 56 Abs. 1a IfSG). Arbeitgeber sind zur 100 %-igen Lohnfortzahlung von längstens sechs Wochen verpflichtet, wenn Beschäftigte wegen Quarantäne-Anordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz ihre berufliche Tätigkeit nicht ausführen dürfen. Der Arbeitgeber kann die Erstattung beim LAGuS beantragen. Der Anspruch besteht auch für Selbstständige. Für Eltern, die aufgrund von Kita- und Schulschließungen Verdienstausschlag erleiden, gibt es die sog. Elternentschädigung i. H. v. 67 % des Verdienstausschlags. Sie wird durch den Arbeitgeber bis zu 10 Wochen je Erziehungsberechtigten oder 20 Wochen bei Alleinerziehenden vorausgeleistet und durch das LAGuS ersetzt. Für beide Entschädigungsarten beträgt die Antragsfrist 24 Monate. Berechnung: <table border="1"> <thead> <tr> <th>gesetzl. Grundlage</th> <th>Titel</th> <th>Ist per 18.10.22</th> <th>Bedarf Monate 10-12/2022</th> <th>Gesamtbedarf 2022</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>§ 56 Abs. 1 IfSG</td> <td>1080 – 681.10</td> <td>17.000.000 EUR</td> <td>8.000.000 EUR</td> <td>25.000.000 EUR</td> </tr> <tr> <td>§ 56 Abs. 1a IfSG</td> <td>1080 – 681.11</td> <td>1.000.000 EUR</td> <td>200.000 EUR</td> <td>1.200.000 EUR</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>18.000.000 EUR</td> <td>8.200.000 EUR</td> <td>26.200.000 EUR</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>abzüglich Zuweisung</td> <td>-26.200.000 EUR</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>verfügbar</td> <td>0 EUR</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th>gesetzl. Grundlage</th> <th>Titel</th> <th>Bedarf 2023</th> <th>Bedarf 2024</th> <th>Gesamtbedarf 2023 und 2024</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>§ 56 Abs. 1 IfSG</td> <td>1080 – 681.10</td> <td>31.500.000 EUR</td> <td>3.500.000 EUR</td> <td>35.000.000 EUR</td> </tr> <tr> <td>§ 56 Abs. 1a IfSG</td> <td>1080 – 681.11</td> <td>1.300.000 EUR</td> <td>100.000 EUR</td> <td>1.400.000 EUR</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Summe</td> <td>32.800.000 EUR</td> <td>3.600.000 EUR</td> <td>36.400.000 EUR</td> </tr> </tbody> </table>	gesetzl. Grundlage	Titel	Ist per 18.10.22	Bedarf Monate 10-12/2022	Gesamtbedarf 2022	§ 56 Abs. 1 IfSG	1080 – 681.10	17.000.000 EUR	8.000.000 EUR	25.000.000 EUR	§ 56 Abs. 1a IfSG	1080 – 681.11	1.000.000 EUR	200.000 EUR	1.200.000 EUR			18.000.000 EUR	8.200.000 EUR	26.200.000 EUR				abzüglich Zuweisung	-26.200.000 EUR				verfügbar	0 EUR	gesetzl. Grundlage	Titel	Bedarf 2023	Bedarf 2024	Gesamtbedarf 2023 und 2024	§ 56 Abs. 1 IfSG	1080 – 681.10	31.500.000 EUR	3.500.000 EUR	35.000.000 EUR	§ 56 Abs. 1a IfSG	1080 – 681.11	1.300.000 EUR	100.000 EUR	1.400.000 EUR		Summe	32.800.000 EUR	3.600.000 EUR	36.400.000 EUR
gesetzl. Grundlage	Titel	Ist per 18.10.22	Bedarf Monate 10-12/2022	Gesamtbedarf 2022																																														
§ 56 Abs. 1 IfSG	1080 – 681.10	17.000.000 EUR	8.000.000 EUR	25.000.000 EUR																																														
§ 56 Abs. 1a IfSG	1080 – 681.11	1.000.000 EUR	200.000 EUR	1.200.000 EUR																																														
		18.000.000 EUR	8.200.000 EUR	26.200.000 EUR																																														
			abzüglich Zuweisung	-26.200.000 EUR																																														
			verfügbar	0 EUR																																														
gesetzl. Grundlage	Titel	Bedarf 2023	Bedarf 2024	Gesamtbedarf 2023 und 2024																																														
§ 56 Abs. 1 IfSG	1080 – 681.10	31.500.000 EUR	3.500.000 EUR	35.000.000 EUR																																														
§ 56 Abs. 1a IfSG	1080 – 681.11	1.300.000 EUR	100.000 EUR	1.400.000 EUR																																														
	Summe	32.800.000 EUR	3.600.000 EUR	36.400.000 EUR																																														

**Beschreibung des Wirkungsmechanismus
(Wie können die Mittel aus dem MV-Schutzfonds helfen?)**

Auszuzahlen sind gesetzliche Leistungen nach dem IfSG. Von den per 17.10.2022 eingegangenen 71.413 Anträgen sind 34.270 erledigt. Es sind noch 37.143 Fälle zu bearbeiten.

Ausgehend von 40.000 Auszahlungen in 2023 und 2024 (offene Anträge zzgl. neue aus 2022) wurde ein Bedarf von 36.400.000 EUR ermittelt (40.000 Fälle x Ø 910 EUR).

Anlage 2

Stand: 18. Oktober 2022

Antrag auf Zuweisung von Mitteln aus dem MV-Schutzfonds

Übersicht		
Ressort	Staatskanzlei	
Kurzbezeichnung der Maßnahme	Verlängerung des Betriebes der Corona-Bürgerhotline	
Bewilligendes Fachreferat	StK 130	
Ansprechperson	Frau Schiemann, Frau Raßbach-Schuh	
Beantragtes Mittelvolumen (in Euro)	2023	76.000 EUR
Mittelbedarf für die Gesamtmaßnahme in den Folgejahren (in Euro)	2024	
	2025	
	2026	
	Gesamt	76.000 EUR
Finanzierungszeitraum	01/2023 – 04/2023	
Finanzierungsquelle innerhalb des MV-Schutzfonds	76,0 TEUR aus dem abgeschlossenen Programm der Säule A21 „Cinema contra Corona“.	
Umsetzungsbehörde	Staatskanzlei	
Dringlichkeit	Die beantragten Mittel sollten spätestens verfügbar sein am: 28.12.2022 Begründung: Aufgrund der weiterhin anhaltenden pandemischen Lage von nationaler Tragweite ist der Informationsbedarf der Bevölkerung in Bezug auf sich ändernde Corona-bezogene Rahmenbedingungen weiterhin hoch. Der aktuelle Vertrag mit dem Anbieter der Corona-Bürgerhotline läuft zum 31.12.2022 aus. Der bestehende Vertrag soll bis zum 30.04.2022 zu den aktuellen Konditionen verlängert werden. Hierzu bedarf es einer haushaltsrechtlichen Absicherung.	

Pandemiebezug der Maßnahme	
<u>Voraussetzungen</u>	<u>Begründung</u>
☒ a) Gefahrenabwehr	Die Schutzmaßnahmen des Landes und des Bundes benötigen eine ständige kommunikative Untersetzung durch Erläuterung, Argumentation und Motivation. Mit Hilfe der Bürgerhotline sollen die Bürgerinnen und Bürger über die Corona-

	Schutzmaßnahmen informiert werden. Das Corona-Bürgertelefon ist ein wichtiges Mittel, um auf individuelle Fragen der Bevölkerung in einem direkten Kontakt zu reagieren. Die Anrufer erhalten gezielte Antworten für ihre eigene Lebenssituation. Zudem soll um Akzeptanz für die in Zeiten einer weltweiten Pandemie notwendigen Schutzmaßnahmen geworben werden.
☐ b) Schäden für die Wirtschaft und andere wichtige gesellschaftliche Bereiche	
☒ c) Subsidiarität	Die Maßnahmen sollen landesweit Bürgerinnen und Bürger erreichen und können daher nur im Rahmen einer landesweiten Öffentlichkeitsarbeits-Strategie umgesetzt werden.

Beschreibung der Maßnahme

Das Bürgertelefon der Landesregierung steht seit April 2020 für Fragen der Bürgerinnen und Bürger im Zusammenhang mit der Pandemie zur Verfügung und soll helfen, rechtliche Vorgaben und Empfehlungen zu verstehen und umzusetzen.

Seit Februar 2021 ist die Firma Avedo mit der Übernahme des Bürgertelefons beauftragt. Die Laufzeit des derzeitigen Vertrages endet zum 31.12.2022. Dabei wurde eine monatliche Pauschale von 14,9 TEUR brutto für die Bearbeitung von bis zu 3.500 Anrufen vereinbart. Anrufe die darüber hinaus bearbeitet werden, werden mit 4,15 EUR brutto spitz abgerechnet.

Aufgrund der weiterhin anhaltenden pandemischen Lage von nationaler Tragweite und um die Bürgerinnen und Bürger aus Gründen des Bevölkerungsschutzes weiterhin über die aktuellen Regelungen zu informieren, muss das Bürgertelefon auch ab dem 01.01.2023 für die Bürgerinnen und Bürger erreichbar sein. **Aus diesem Grund soll die Leistung für weitere vier Monate bis zum 30. April 2023 verlängert werden.**

Die abgerechneten Anrufrzahlen für die vergangenen Monate stellen sich wie folgt dar:

November '21	Dezember '21	Januar '22	Februar '22	März '22	
9765	6512	9163	5281	5306	
April '22	Mai '22	Juni '22	Juli '22	August '22	September '22
4394	1720	1300	1197	957	1183

Das Anrufaufkommen bewegt sich aktuell innerhalb der Pauschale von monatlich 3.500 Anrufen. Es steht jedoch zu erwarten, dass die Infektionszahlen mit Anbruch der kalten Jahreszeit wieder steigen. Infolge dessen werden sich auch die Anrufrzahlen wieder erhöhen.

Auf Grundlage der Vorjahreszahlen wird nach Dezember 2022 von einem Anrufaufkommen von durchschnittlich 6.036 Anrufen monatlich für die Zeit von Januar 2023 bis April 2023

ausgegangen. Die 6.036 Anrufe bilden den Durchschnittswert der Anrufe von Januar 2022 bis April 2022.

Somit stellt sich der kalkulierte, monatlich zu zahlende Preis wie folgt dar:

Anrufzahlen	Kosten	Abrechnungsmodus	Summen
Bis 3.500	14.900 EUR	pauschal	14.9000 EUR
Ab 3.501 – 6.036	4,15 EUR	spitz	10.520,25 EUR
			<u>Gerundet 25.500 EUR</u>

Für 4 Monate entsteht somit ein Finanzierungsbedarf in Höhe von 102,0 TEUR. Aus bereits zugewiesenen Mitteln stehen zum 31.12.2022 im entsprechenden Titel 0380 531.42 voraussichtlich noch Mittel in Höhe von ca. 26 T EUR zur Verfügung. Diese sollen über den 31.12.2022 hinaus verfügbar gehalten werden und den o.g. Gesamtbedarf entsprechend reduzieren.

Im Ergebnis werden zur Finanzierung der Vertragsverlängerung vom 01.01.2023 bis einschließlich 30.04.2022 monatlich 25,5 TEUR benötigt. Dies entspricht einer Finanzierungshöhe von insgesamt 102,0 TEUR. Der Bedarf reduziert sich um die zu erwartenden Restmittel zum 31.12.2022 i.H.v. ca. 26 TEUR, sodass in der Summe ein Mehrbedarf in Höhe von 76,0 TEUR brutto entsteht.

Die Vertragsverlängerung erfolgt, wie bereits auch das Vergabeverfahren, durch das Landesamt für innere Verwaltung. Auf die Beschlüsse des Finanzausschusses zur Finanzierung der Corona-Bürgerhotline vom 25.02.2021, 17.06.2021 und vom 31.03.2022 sowie auf den Beschluss des Koordinierungsausschusses vom 17.10.2022 wird Bezug genommen.

**Beschreibung des Wirkungsmechanismus
(Wie können die Mittel aus dem MV-Schutzfonds helfen?)**

Siehe oben.

Anlage 3

Wirtschaftsplan Sondervermögen „MV-Schutzfonds“

-Vor Änderungen-

Bewirtschaftungsgrundsätze

1. Das Finanzministerium passt den Wirtschaftsplan auf der Grundlage der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtages an.
2. Für die Freigabe der Ansätze zur Bewirtschaftung gilt § 6 Sondervermögensgesetz "MV-Schutzfonds".
3. Die Ansätze innerhalb eines Maßnahmenbereichs des jeweiligen Wirtschaftsplananteils sind deckungsfähig (beispielsweise Teil I A - Wirtschaft).
4. Von den jeweiligen Jahresscheiben der Vorhaben kann abgewichen werden, sofern die Gesamtsumme des jeweiligen bewilligten Vorhabens nicht überschritten wird.
5. Nicht verbrauchte Mittel aus Vorjahren werden im Folgejahr dem Bewirtschaftungskontingent zugerechnet.
6. Die Ressorts können für Vorhaben bis zu 4 % aus dem Programmvolumen für die Förderabwicklung verwenden. Davon ausgenommen sind Projekte und Programme, die lediglich eine Aufstockung einer bereits im Haushaltsplan vorgesehenen bzw. laufenden Förderung/Bewilligung beinhalten.
7. Änderungen des Wirtschaftsplans, außerhalb des Bewirtschaftungsgrundsatzes nach Nr. 3, bedürfen der Einwilligung des Landtages. Sofern die Einwilligung des Landtages im Hinblick auf die Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit nicht rechtzeitig erreicht werden kann, kann der Finanzausschuss über die Änderung entscheiden.

	Beträge in TEUR			
	Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
Einnahmen				
Einnahmen aus zurückzuzahlenden Mitteln*	42.300,0	0,0	0,0	0,0
Zuführungen aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Zuführungen aus dem Landeshaushalt	0,0	0,0	0,0	0,0
Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0
Erstattungen Dritter	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamteinnahmen	42.300,0	0,0	0,0	0,0

*darunter Erstattungen des Bundes, für die das Land Vorfinanzierung aus dem Sondervermögen geleistet hat

Teil I	Maßnahmenbereich	Beträge in TEUR			
		Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
A	Wirtschaft	83.727,8	13.307,0	13.100,0	0,0
A1	Ergänzende Soforthilfen für Unternehmen	7.450,5	0,0	0,0	0,0
A2	Liquiditätshilfeprogramm	1.509,1	0,0	0,0	0,0
A3	Beteiligung an Schlüsselunternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0
A4	Pendlerprogramm	504,6	0,0	0,0	0,0
A5	Förderprogramm Ausbildungs-Fortsetzung	944,8	0,0	0,0	0,0
A6	Kooperations- Netzwerke/Innovationscluster	55,8	0,0	0,0	0,0
A7	Kampagne zur Absicherung des Neustarts des Tourismus	1.178,4	205,0	0,0	0,0
A8	Unterstützung des Flughafens RLG	0,0	0,0	0,0	0,0
A9	FRS Königslinie	0,0	0,0	0,0	0,0
A10	Neustart-Prämie	3.246,7	0,0	0,0	0,0
A11	GRW-Aufstockung (Kofi)	29.277,0	13.102,0	13.100,0	0,0
A12	Ergänzung der Überbrückungshilfen	445,6	0,0	0,0	0,0
A13	Digitrans	4.694,6	0,0	0,0	0,0
A14	Förderung Produktion Schutzausrüstung	300,0	0,0	0,0	0,0
A15	Einzelhandelskampagne	25,8	0,0	0,0	0,0
A16	ÖPNV-Rettungsschirm	0,0	0,0	0,0	0,0
A17	Förderung privater Hörfunkanbieter	4,5	0,0	0,0	0,0
A18	Vorfinanzierung Winterstabilisierungsprogramm	0,0	0,0	0,0	0,0
A19	Fährverbindung-Inselversorgung	0,0	0,0	0,0	0,0
A20	Bürgerhotline Tourismus	462,1	0,0	0,0	0,0
A21	CinemaContraCorona	535,9	0,0	0,0	0,0
A22	Regionales Fernsehen	207,5	0,0	0,0	0,0
A23	Flughafen Heringsdorf	0,0	0,0	0,0	0,0
A24	GSA-Hotline	275,0	0,0	0,0	0,0

Teil I	Maßnahmenbereich	Beträge in TEUR			
		Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
A25	Serviceplattform DEHOGA	0,0	0,0	0,0	0,0
A26	Finanzierung der Transfergesellschaft MV-Werften	32.610,0	300,0	0,0	0,0
B	Gesundheit	39.332,4	2.250,2	0,0	0,0
B1	Lohnfortzahlung nach Infektionsschutzgesetz	30.069,9	2.196,0	0,0	0,0
B2	Infrastrukturinvestitionen in der Krankenversorgung	9.262,5	54,2	0,0	0,0
C	Sonstige öffentliche Daseinsvorsorge	17.406,6	441,7	0,0	0,0
C1	Unterstützung Kultureinrichtungen, Kunst- und Kulturschaffenden	8.472,1	65,0	0,0	0,0
C2	Sozialfonds	7.910,4	376,7	0,0	0,0
C3	Erstattung der Auslagen für abgesagte Schulfahrten	0,0	0,0	0,0	0,0
C4	Außerschulische Lernorte	0,0	0,0	0,0	0,0
C5	Freiwillige und ergänzende Ferienförderung	228,9	0,0	0,0	0,0
C6	Sommerferienhort	0,1	0,0	0,0	0,0
C7	Corona-Prämie für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen	0,0	0,0	0,0	0,0
C8	Teststrategie an Kitas und Schulen	795,2	0,0	0,0	0,0
C9	Online-Zeitungsprojekt	0,0	0,0	0,0	0,0
C10	Wissenschaftliche Begleitung Schulöffnung	0,0	0,0	0,0	0,0
C11	Außerschulische Berufsorientierung	0,0	0,0	0,0	0,0
D	Landesverwaltung zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen	9.131,9	0,0	0,0	0,0
D1	Schutzausrüstung	7.347,8	0,0	0,0	0,0
D2	Digitalisierung	866,3	0,0	0,0	0,0
D3	Öffentlichkeitsarbeit	526,9	0,0	0,0	0,0
D4	Gerichtsverfahrenskosten	297,3	0,0	0,0	0,0
D5	Liegenschaftsverwaltung	73,1	0,0	0,0	0,0
D6	Protokollkosten	20,5	0,0	0,0	0,0
E	Sonstige Maßnahmen	0,1	0,0	0,0	0,0
E1	Absicherung von Bürgschaften (Werften)	0,0	0,0	0,0	0,0
E2	Reserve	0,1	0,0	0,0	0,0
Ex	Abführung an den Landeshaushalt	0,0	0,0	0,0	0,0
	Zwischensumme Teil I	149.598,8	15.998,9	13.100,0	0,0

Teil II	Maßnahmenbereich	Beträge in TEUR			
		Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
A	Wirtschaft & Arbeit	46.982,2	770,6	0,0	0,0
A1	Ergänzungen der Überbrückungshilfen	18.227,4	0,0	0,0	0,0
A2	Veranstaltungswirtschaft	8.815,0	0,0	0,0	0,0
A3	Neuauflage Liquiditätshilfeprogramm	730,4	0,0	0,0	0,0
A4	Tourismus Modellprojekt	760,5	0,0	0,0	0,0
A5	Marktpräsenzprämie	620,0	0,0	0,0	0,0
A6	Starthilfe für Beherbergungs- u. Gastronomiebetriebe	246,5	0,0	0,0	0,0
A7	Brückenfinanzierung Überbrückungshilfe III	3.584,4	0,0	0,0	0,0
A8	Notbetriebshilfen Zoos	1.034,3	0,0	0,0	0,0
A9	Härtefallfonds	9.786,3	0,0	0,0	0,0
A10	Ausbildungskampagne "BOM PLUS"	3.177,4	770,6	0,0	0,0
A11	MV-Werften	0,0	0,0	0,0	0,0
B	Gesundheit	149.889,1	20.659,3	14.303,1	13.650,0
B1	Infrastrukturinvestitionen in der Krankenversorgung	60.717,8	10.200,0	10.200,0	10.200,0
B2	SV Universitätsmedizin MV	0,0	0,0	0,0	0,0
B3	Gesundheitszentren	8.500,0	3.500,0	3.500,0	3.450,0
B4	Sachkosten LAGuS	4.089,5	0,0	0,0	0,0
B5	Sonstiges	930,4	591,6	603,1	0,0
B6	Aufwendungen für Impfungen	38.104,1	6.240,0	0,0	0,0
B7	Beschaffung von Tests	37.419,6	0,0	0,0	0,0
B8	Ausbau der ARE-Surveillance	127,7	127,7	0,0	0,0

		Beträge in TEUR			
		Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz
Teil II	Maßnahmenbereich	2022	2023	2024	2025
C	Sonstige öffentliche Daseinsvorsorge	9.108,3	0,0	0,0	0,0
C1	Aufstockung Sozialfonds	3.053,4	0,0	0,0	0,0
C2	Infrastruktur	3.570,0	0,0	0,0	0,0
C3	Verlustausgleich	2.484,9	0,0	0,0	0,0
C4	Umsetzung SodEG	0,0	0,0	0,0	0,0
D	Digitalisierung	269.666,7	57.866,7	47.796,9	0,0
D1	eAkte	38.590,7	21.289,9	21.054,4	0,0
D2	Fachverfahren	67.977,1	19.431,4	21.267,9	0,0
D3	Mobiles Arbeiten	83.630,2	3.193,8	2.137,4	0,0
D4	Onlinezugangsgesetz (OZG)	56.358,8	12.516,6	2.180,4	0,0
D5	Telefon/ Videokonferenzen	1.943,3	135,2	57,0	0,0
D6	Strategie	3.663,2	1.200,0	1.000,0	0,0
D7	IT-Sicherheit	8.721,2	99,8	99,8	0,0
D8	Sonstiges	8.782,3	0,0	0,0	0,0
E	Landesverwaltung	12.321,8	273,1	273,1	273,1
E1	Verlustausgleich	3.233,7	0,0	0,0	0,0
E2	Liegenschaftsverwaltung	7.513,7	273,1	273,1	273,1
E3	Justizvollzug u. Polizei	1.574,3	0,0	0,0	0,0
F	Bildung & Wissenschaft	150.657,5	55.125,7	40.183,0	0,0
F1	Digitale Schule	51.267,3	15.076,1	10.056,4	0,0
F2	Digitale Hochschule	19.155,4	10.407,7	9.817,6	0,0
F3	Ausbau Ganztagsbetreuung	600,4	41,0	0,0	0,0
F4	Hochschulausbildung	20.170,8	4.600,9	309,0	0,0
F5	Schulbauprogramm	54.710,0	25.000,0	20.000,0	0,0
F6	Verbesserung der Luftqualität an Schulen	3.644,6	0,0	0,0	0,0
F7	Verbesserung der Luftqualität in Kitas und Kindertagespflegestellen	1.109,1	0,0	0,0	0,0
G	Kommunen	73.825,3	10.127,8	107,0	0,0
G1	Finanzausstattung Kommunen	10.000,0	10.000,0	0,0	0,0
G2	Breitbandausbau	40.000,0	0,0	0,0	0,0
G3	ÖPNV	11.590,8	0,0	0,0	0,0
G4	Städtebau	2.234,5	127,8	107,0	0,0
G5	Re-Start lebendige Innenstädte	10.000,0	0,0	0,0	0,0
I	Steuermindereinnahmen aufgrund Corona-bedingter Steuerrechtsänderungen	27.200,0	40.500,0	19.800,0	0,0
I1	Steuermindereinnahmen aufgrund Corona-bedingter Steuerrechtsänderungen	27.200,0	40.500,0	19.800,0	0,0
J	Sonstige Maßnahmen	946,3	0,0	0,0	0,0
J1	Reserve	946,3	0,0	0,0	0,0
Zwischensumme Teil II		740.597,0	185.323,3	122.463,1	13.923,1
Gesamtausgaben		890.195,8	201.322,2	135.563,1	13.923,1

Bestand	Beträge in TEUR			
	2022	2023	2024	2025
Bestand aus Vorjahr	1.209.433,4	361.537,6	160.215,5	24.652,4
Zuwachs des Sondervermögens	42.300,0	0,0	0,0	0,0
Entnahmen aus dem Sondervermögen	890.195,8	201.322,2	135.563,1	13.923,1
Bestand am Jahresende	361.537,6	160.215,5	24.652,4	10.729,27

Wirtschaftsplan Sondervermögen „MV-Schutzfonds“

-Mit Änderungen-

Bewirtschaftungsgrundsätze

1. Das Finanzministerium passt den Wirtschaftsplan auf der Grundlage der Einwilligung des Finanzausschusses des Landtages an.
2. Für die Freigabe der Ansätze zur Bewirtschaftung gilt § 6 Sondervermögensgesetz "MV-Schutzfonds".
3. Die Ansätze innerhalb eines Maßnahmenbereichs des jeweiligen Wirtschaftsplananteils sind deckungsfähig (beispielsweise Teil I A - Wirtschaft).
4. Von den jeweiligen Jahresscheiben der Vorhaben kann abgewichen werden, sofern die Gesamtsumme des jeweiligen bewilligten Vorhabens nicht überschritten wird.
5. Nicht verbrauchte Mittel aus Vorjahren werden im Folgejahr dem Bewirtschaftungskontingent zugerechnet.
6. Die Ressorts können für Vorhaben bis zu 4 % aus dem Programmvolumen für die Förderabwicklung verwenden. Davon ausgenommen sind Projekte und Programme, die lediglich eine Aufstockung einer bereits im Haushaltsplan vorgesehenen bzw. laufenden Förderung/Bewilligung beinhalten.
7. Änderungen des Wirtschaftsplans, außerhalb des Bewirtschaftungsgrundsatzes nach Nr. 3, bedürfen der Einwilligung des Landtages. Sofern die Einwilligung des Landtages im Hinblick auf die Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit nicht rechtzeitig erreicht werden kann, kann der Finanzausschuss über die Änderung entscheiden.

	Beträge in TEUR			
	Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz
	2022	2023	2024	2025
Einnahmen				
Einnahmen aus zurückzuzahlenden Mitteln*	42.300,0	0,0	0,0	0,0
Zuführungen aus dem Landeshaushalt an das Sondervermögen	0,0	0,0	0,0	0,0
Sonstige Zuführungen aus dem Landeshaushalt	0,0	0,0	0,0	0,0
Erstattungen von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0,0	0,0	0,0	0,0
Erstattungen Dritter	0,0	0,0	0,0	0,0
Gesamteinnahmen	42.300,0	0,0	0,0	0,0

*darunter Erstattungen des Bundes, für die das Land Vorfinanzierung aus dem Sondervermögen geleistet hat

		Beträge in TEUR			
		Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz
		2022	2023	2024	2025
Teil I	Maßnahmenbereich				
A	Wirtschaft	83.651,8	13.307,0	13.100,0	0,0
A1	Ergänzende Soforthilfen für Unternehmen	7.450,5	0,0	0,0	0,0
A2	Liquiditätshilfeprogramm	1.509,1	0,0	0,0	0,0
A3	Beteiligung an Schlüsselunternehmen	0,0	0,0	0,0	0,0
A4	Pendlerprogramm	504,6	0,0	0,0	0,0
A5	Förderprogramm Ausbildungs-Fortsetzung	944,8	0,0	0,0	0,0
A6	Kooperations- Netzwerke/Innovationscluster	55,8	0,0	0,0	0,0
A7	Kampagne zur Absicherung des Neustarts des Tourismus	1.178,4	205,0	0,0	0,0
A8	Unterstützung des Flughafens RLG	0,0	0,0	0,0	0,0
A9	FRS Königslinie	0,0	0,0	0,0	0,0
A10	Neustart-Prämie	3.246,7	0,0	0,0	0,0
A11	GRW-Aufstockung (Kofi)	29.277,0	13.102,0	13.100,0	0,0
A12	Ergänzung der Überbrückungshilfen	445,6	0,0	0,0	0,0
A13	Digitrans	4.694,6	0,0	0,0	0,0
A14	Förderung Produktion Schutzausrüstung	300,0	0,0	0,0	0,0
A15	Einzelhandelskampagne	25,8	0,0	0,0	0,0
A16	ÖPNV-Rettungsschirm	0,0	0,0	0,0	0,0
A17	Förderung privater Hörfunkanbieter	4,5	0,0	0,0	0,0
A18	Vorfinanzierung Winterstabilisierungsprogramm	0,0	0,0	0,0	0,0
A19	Fährverbindung-Inselversorgung	0,0	0,0	0,0	0,0
A20	Bürgerhotline Tourismus	462,1	0,0	0,0	0,0
A21	CinemaContraCorona	459,9	0,0	0,0	0,0
A22	Regionales Fernsehen	207,5	0,0	0,0	0,0
A23	Flughafen Heringsdorf	0,0	0,0	0,0	0,0
A24	GSA-Hotline	275,0	0,0	0,0	0,0

		Beträge in TEUR			
		Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz
Teil I	Maßnahmenbereich	2022	2023	2024	2025
A25	Serviceplattform DEHOGA	0,0	0,0	0,0	0,0
A26	Finanzierung der Transfergesellschaft MV-Werften	32.610,0	300,0	0,0	0,0
B	Gesundheit	39.332,4	35.050,2	3.600,0	0,0
B1	Lohnfortzahlung nach Infektionsschutzgesetz	30.069,9	34.996,0	3.600,0	0,0
B2	Infrastrukturinvestitionen in der Krankenversorgung	9.262,5	54,2	0,0	0,0
C	Sonstige öffentliche Daseinsvorsorge	17.406,6	441,7	0,0	0,0
C1	Unterstützung Kultureinrichtungen, Kunst- und Kulturschaffenden	8.472,1	65,0	0,0	0,0
C2	Sozialfonds	7.910,4	376,7	0,0	0,0
C3	Erstattung der Auslagen für abgesagte Schulfahrten	0,0	0,0	0,0	0,0
C4	Außerschulische Lernorte	0,0	0,0	0,0	0,0
C5	Freiwillige und ergänzende Ferienförderung	228,9	0,0	0,0	0,0
C6	Sommerferienhort	0,1	0,0	0,0	0,0
C7	Corona-Prämie für Beschäftigte in Pflegeeinrichtungen	0,0	0,0	0,0	0,0
C8	Teststrategie an Kitas und Schulen	795,2	0,0	0,0	0,0
C9	Online-Zeitungsprojekt	0,0	0,0	0,0	0,0
C10	Wissenschaftliche Begleitung Schulöffnung	0,0	0,0	0,0	0,0
C11	Außerschulische Berufsorientierung	0,0	0,0	0,0	0,0
D	Landesverwaltung zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen	9.131,9	76,0	0,0	0,0
D1	Schutzausrüstung	7.347,8	0,0	0,0	0,0
D2	Digitalisierung	866,3	0,0	0,0	0,0
D3	Öffentlichkeitsarbeit	526,9	76,0	0,0	0,0
D4	Gerichtsverfahrenskosten	297,3	0,0	0,0	0,0
D5	Liegenschaftsverwaltung	73,1	0,0	0,0	0,0
D6	Protokollkosten	20,5	0,0	0,0	0,0
E	Sonstige Maßnahmen	0,1	0,0	0,0	0,0
E1	Absicherung von Bürgschaften (Werften)	0,0	0,0	0,0	0,0
E2	Reserve	0,1	0,0	0,0	0,0
Ex	Abführung an den Landeshaushalt	0,0	0,0	0,0	0,0
Zwischensumme Teil I		149.522,8	48.874,9	16.700,0	0,0

		Beträge in TEUR			
		Ansatz	Ansatz	Ansatz	Ansatz
Teil II	Maßnahmenbereich	2022	2023	2024	2025
A	Wirtschaft & Arbeit	46.982,2	770,6	0,0	0,0
A1	Ergänzungen der Überbrückungshilfen	18.227,4	0,0	0,0	0,0
A2	Veranstaltungswirtschaft	8.815,0	0,0	0,0	0,0
A3	Neuauflage Liquiditätshilfeprogramm	730,4	0,0	0,0	0,0
A4	Tourismus Modellprojekt	760,5	0,0	0,0	0,0
A5	Marktpräsenzprämie	620,0	0,0	0,0	0,0
A6	Starthilfe für Beherbergungs- u. Gastronomiebetriebe	246,5	0,0	0,0	0,0
A7	Brückenfinanzierung Überbrückungshilfe III	3.584,4	0,0	0,0	0,0
A8	Notbetriebshilfen Zoos	1.034,3	0,0	0,0	0,0
A9	Härtefallfonds	9.786,3	0,0	0,0	0,0
A10	Ausbildungskampagne "BOM PLUS"	3.177,4	770,6	0,0	0,0
A11	MV-Werften	0,0	0,0	0,0	0,0
B	Gesundheit	149.889,1	20.659,3	14.303,1	13.650,0
B1	Infrastrukturinvestitionen in der Krankenversorgung	60.717,8	10.200,0	10.200,0	10.200,0
B2	SV Universitätsmedizin MV	0,0	0,0	0,0	0,0
B3	Gesundheitszentren	8.500,0	3.500,0	3.500,0	3.450,0
B4	Sachkosten LAGuS	4.089,5	0,0	0,0	0,0
B5	Sonstiges	930,4	591,6	603,1	0,0
B6	Aufwendungen für Impfungen	38.104,1	6.240,0	0,0	0,0
B7	Beschaffung von Tests	37.419,6	0,0	0,0	0,0
B8	Ausbau der ARE-Surveillance	127,7	127,7	0,0	0,0

		Beträge in TEUR			
		Ansatz 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
Teil II	Maßnahmenbereich				
C	Sonstige öffentliche Daseinsvorsorge	9.108,3	0,0	0,0	0,0
C1	Aufstockung Sozialfonds	3.053,4	0,0	0,0	0,0
C2	Infrastruktur	3.570,0	0,0	0,0	0,0
C3	Verlustrausgleich	2.484,9	0,0	0,0	0,0
C4	Umsetzung SodEG	0,0	0,0	0,0	0,0
D	Digitalisierung	269.666,7	57.866,7	47.796,9	0,0
D1	eAkte	38.590,7	21.289,9	21.054,4	0,0
D2	Fachverfahren	67.977,1	19.431,4	21.267,9	0,0
D3	Mobiles Arbeiten	83.630,2	3.193,8	2.137,4	0,0
D4	Onlinezugangsgesetz (OZG)	56.358,8	12.516,6	2.180,4	0,0
D5	Telefon/ Videokonferenzen	1.943,3	135,2	57,0	0,0
D6	Strategie	3.663,2	1.200,0	1.000,0	0,0
D7	IT-Sicherheit	8.721,2	99,8	99,8	0,0
D8	Sonstiges	8.782,3	0,0	0,0	0,0
E	Landesverwaltung	12.321,8	273,1	273,1	273,1
E1	Verlustrausgleich	3.233,7	0,0	0,0	0,0
E2	Liegenschaftsverwaltung	7.513,7	273,1	273,1	273,1
E3	Justizvollzug u. Polizei	1.574,3	0,0	0,0	0,0
F	Bildung & Wissenschaft	150.657,5	55.125,7	40.183,0	0,0
F1	Digitale Schule	51.267,3	15.076,1	10.056,4	0,0
F2	Digitale Hochschule	19.155,4	10.407,7	9.817,6	0,0
F3	Ausbau Ganztagsbetreuung	600,4	41,0	0,0	0,0
F4	Hochschulausbildung	20.170,8	4.600,9	309,0	0,0
F5	Schulbauprogramm	54.710,0	25.000,0	20.000,0	0,0
F6	Verbesserung der Luftqualität an Schulen	3.644,6	0,0	0,0	0,0
F7	Verbesserung der Luftqualität in Kitas und Kindertagespflegestellen	1.109,1	0,0	0,0	0,0
G	Kommunen	73.825,3	10.127,8	107,0	0,0
G1	Finanzausstattung Kommunen	10.000,0	10.000,0	0,0	0,0
G2	Breitbandausbau	40.000,0	0,0	0,0	0,0
G3	ÖPNV	11.590,8	0,0	0,0	0,0
G4	Städtebau	2.234,5	127,8	107,0	0,0
G5	Re-Start lebendige Innenstädte	10.000,0	0,0	0,0	0,0
I	Steuermindereinnahmen aufgrund Corona-bedingter Steuerrechtsänderungen	27.200,0	40.500,0	19.800,0	0,0
I1	Steuermindereinnahmen aufgrund Corona-bedingter Steuerrechtsänderungen	27.200,0	40.500,0	19.800,0	0,0
J	Sonstige Maßnahmen	946,3	0,0	0,0	0,0
J1	Reserve	946,3	0,0	0,0	0,0
	Zwischensumme Teil II	740.597,0	185.323,3	122.463,1	13.923,1
	Gesamtausgaben	890.119,8	234.198,2	139.163,1	13.923,1

Bestand	Beträge in TEUR			
	2022	2023	2024	2025
Bestand aus Vorjahr	1.209.433,4	361.613,6	127.415,5	-11.747,6
Zuwachs des Sondervermögens	42.300,0	0,0	0,0	0,0
Entnahmen aus dem Sondervermögen	890.119,8	234.198,2	139.163,1	13.923,1
Bestand am Jahresende	361.613,6	127.415,5	-11.747,6	-25.670,73